

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1910

2 (27.1.1910)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 27. Januar 1910.

Inhalt.

Nr. z 1. Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung und in der Eisenbahnverwaltung und die Ausbildung von staatsgeprüften Ingenieuren und Juristen im höheren Eisenbahnverwaltungsdienst.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 8. Januar 1909.)

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung und in der Eisenbahnverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag des Ministeriums Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sowie Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

In § 2 Unserer Verordnung vom 3. August 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 315 ff.) ist am Schluß folgender neue Absatz anzufügen:

2. Bei der Befetzung von Stellen des höheren Eisenbahnverwaltungsdienstes kann von dem Nachweis der in Absatz 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Vorbildung abgesehen werden, sofern der zu Ernennende die Staatsprüfung im Ingenieurbaufach oder im Maschineningenieurfach oder die zweite juristische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt und seine praktische Befähigung für den Eisenbahnverwaltungsdienst nachgewiesen hat.

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. Januar 1909.

Friedrich.

von Marshall. Gonsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Verordnung.

(Vom 8. Januar 1910.)

Die Ausbildung von staatsgeprüften Ingenieuren und Juristen im höheren Eisenbahnverwaltungsdienst betreffend.

Zum Vollzug der landesherrlichen Verordnung vom 8. Januar 1909, die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung und in der Eisenbahnverwaltung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 3), wird folgendes bestimmt:

1. Die in den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst übernommenen staatsgeprüften Ingenieure werden in der Regel gegen Vergütung verwendet und zwar in folgender Weise:

- a) zu ihrer weiteren Ausbildung werden sie beschäftigt:
 - α. zwei Monate bei Bezirksstellen, davon mindestens einen Monat bei einer Betriebsinspektion, die übrige Zeit die Bauingenieure bei einer Maschineninspektion, die Maschineningenieure bei einer Bahnbauinspektion;
 - β. vier Monate bei einem Stationsamt mit vereinigttem Dienst und zwar:
 - zwei Monate im Personen-Abfertigungs- und Telegraphendienst einschließlich Kassen- und Rechnungsdienst sowie Schriftverkehr;
 - zwei Monate im Güterabfertigungsdienst einschließlich Kassen- und Rechnungsdienst sowie Schriftverkehr;
 - γ. sechs Monate bei Güterverwaltungen in allen Geschäftszweigen;
 - δ. zwei Monate bei einem Stationsamte I. Klasse mit einfacheren Dienstverhältnissen in allen Zweigen des Betriebsdienstes;
 - ε. vier Monate bei Stationsämtern I. Klasse mit schwierigeren Dienstverhältnissen in allen Zweigen des Betriebsdienstes.

Zu α—ε. Nach gründlicher Einarbeitung in die einzelnen Geschäftszweige sind die Ingenieure selbständig zu verwenden; von der auf die Beschäftigung im Betriebsdienst fallenden Zeit (δ—ε) soll mindestens die Hälfte zur selbständigen Verwendung als Fahrdienstleiter benutzt werden.

b) Im Bedarfsfall kann die unter a vorgeschriebene Ausbildungszeit in einzelnen Geschäftszweigen verlängert werden. Nach Vollendung der Ausbildung sind die Ingenieure zur selbständigen Dienstleistung bei örtlichen Dienststellen, Betriebsinspektionen, Zentralanstalten und der Generaldirektion heranzuziehen.

2. Bezüglich der in den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst übernommenen Juristen wird die Dauer der Ausbildungszeit unter Berücksichtigung der in §§ 14 und 19 Absatz 2 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 16. August 1909, die Beschäftigung der Finanzpraktikanten und Finanzassessoren betreffend (Gesetzes- und Verordnungs-

blatt Seite 405 ff.), enthaltenen Vorschriften im einzelnen Fall von uns bestimmt. Im übrigen gelten auch für diese Anwärter die bezüglich der Finanzassessoren gegebenen Bestimmungen sinngemäß.

Karlsruhe, den 8. Januar 1910.

**Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Marschall.**

Karlsruhe, den 14. Januar 1910.

Nr. z 1.

Auf vorstehende Verordnungen ist bei dem Abdruck der landesherrlichen Verordnung vom 3. August 1907 im Verordnungsblatt Nr. 10 von 1909 zu verweisen.

Karlsruhe, den 27. Januar 1910.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Koth.

Die Beschäftigung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird zum Vollzug von § 14 des Beamtengesetzes und von § 40 ff. der Besoldungsverordnung zum Beamtengesetz aufgrund der unter den Ministerien getroffenen Vereinbarung folgendes bestimmt:

1. Bei den Beamten innerhalb eines Kalenderjahres ein gewöhnlicher Urlaub soll in der Regel die nachstehenden Zeiträume nicht überschreiten:

a) bei den Beamten der Gehaltsstufe A	5 Wochen
b) bei den Beamten der Gehaltsstufe B	4 " "
c) bei den Beamten der Gehaltsstufe C	3 " "
d) bei den Beamten der Gehaltsstufe D	2 " "
e) bei den Beamten der Gehaltsstufe E	2 " "
f) bei den Beamten der Gehaltsstufe F	1 " "
g) bei den Beamten der Gehaltsstufe G	2 " "
h) bei den Beamten der Gehaltsstufe H	3 " "
i) bei den Beamten der Gehaltsstufe I	2 " "
j) bei den Beamten der Gehaltsstufe J	1 " "

2. Die in § 14 des Beamtengesetzes fallenden dienstfreien Sonn- und Feiertage und Werkentage, an welchen ein Beamter nach dem Dienstausweis vom Dienst befreit bleibt, werden auf die Urlaubsdauer angerechnet.

Handwritten notes and signatures in the right margin.